

Nachweis zum Anspruch auf Mieterstromzuschlag

Bitte füllen Sie das Formular aus und senden es an:

eeg-kwk@egt.de

Hinweis: Formular gilt nur für Anlagen, die ab 25. Juli 2017 in Betrieb genommen werden.

1 Anlagenbetreiber

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname, Name / Firma	Straße, Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	PLZ Ort

2 Anlagendaten und Standort der Anlage

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	Modulleistung in kWp
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ Ort	Modulanzahl (Stück)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gemarkung/Flur-Nr.	Nennleistung aller Module in kWp

3 Anforderungen für den Anspruch auf Mieterstromzuschlag gemäß § 21 Abs. 3 EEG 2023

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- die Solaranlage ist auf einem Wohngebäude installiert.
- mindestens Prozent der Fläche des Gebäudes dienen dem Wohnen.
- der an Letztverbraucher gelieferte Strom aus der Solaranlage wird innerhalb dieses Gebäudes (oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude) verbraucht.
- der an Letztverbraucher gelieferte Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet.
- Die Anlagengröße der Photovoltaikanlage muss ≤ 100 kWp sein. (Anlagenzusammenfassung je Gebäude beachten)

4 Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten bei der Bundesnetzagentur

Folgende Nachweise bitte diesem Formular beilegen:

- Nachweis über die Registrierung der Solaranlage und
- Nachweis über die Zuordnung der Veräußerungsform „Mieterstromzuschlag“.

5 Erklärung zum EnWG

Uns (Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant) sind die Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Mieterstrom bzw. zu den Mieterstromverträgen bekannt. Die Einhaltung der § 42 und § 42a EnWG wird bestätigt.

<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ort, Datum	Anlagenbetreiber bzw. Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant

Auszug aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2023

§ 21 Absatz 3 EEG 2023

Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

§ 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.